



**Bürgerinitiative  
Umweltschutz  
Lüchow-Dannenberg**

Bi-Lüchow-Dannenberg X Rosenstraße 20 X 29439 Lüchow

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie



Lüchow, 13.09.2019

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Geologiedatengesetzes GeolDG vom 11.7.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V. .

Das Lagerstättengesetz von 1934 wird durch das Geologiedatengesetz abgelöst. Außerdem soll mit ihm die Übermittlung und Sicherung geologischer Daten erreicht werden, daher erstreckt sich das Gesetz auch auf die umfassenden Altdatenbestände.

**E3** Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Länder aus der Bereitstellung und Sicherung geologischer Daten wird auf 1,6 Mio. € jährlich veranschlagt. Die Summe setzt sich aus einer zusätzlichen Stelle + Sachkosten in Höhe von 20.000 € pro Bundesland zusammen.

**Stellungnahme:** Es ist sehr gut, dass dieser Aufwand benannt wird, allerdings dürfte er für viele Bundesländer viel zu niedrig angesetzt sein. Da die Länder in Zukunft zur Sicherung ihrer alten Daten verpflichtet werden, muss für die damit verbundenen Kosten der Bund in voller Höhe aufkommen. Zu dieser Datensicherung gehören auch die alten Bohrkernlager, die schon zum großen Teil aus Kostengründen vernichtet wurden. Das gleiche ist bisher mit vielen Altakten geschehen, die unwiederbringlich verloren sind und im Zweifelsfall durch teure neue Bohrungen neu erhoben werden müssen. Nach der Wiedervereinigung wurden Dutzende Stellen in diesem Bereich abgebaut und die Rechte an den Daten an private Firmen veräußert. Nun muss alles an Daten, was noch vorhanden ist, gesichert werden. Dau gehören auch Daten wie in Sachsen von der Wismut AG, die in kilometerlangen Aktenregalen schlummern, die nicht den Landesämtern unterstellt sind. (In § 2 Abs. 4 c) und d) sind diese Daten aus der DDR-Übernahme und die inhaberlosen Daten extra mit aufgeführt worden. Allerdings fehlen in der Aufzählung unter „neue“ die Daten, die von der DDR übernommen und dann privatisiert worden sind.)

**Büro**  
Rosenstraße 20 X 29439 Lüchow  
Mo. - Fr. 9 bis 16 Uhr  
Di. + Do. bis 18 Uhr

**Kontakt:**  
Tel.: 05841-4684  
buero@bi-luechow-dannenberg.de  
www.bi-luechow-dannenberg.de

**Spendenkonto:**  
KtoNr.: 440 607 21  
BLZ: 258 501 10  
Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

**IBAN:** DE24258501100044060721  
**BIC:** NOLADE21UEL

### **§3 Begriffsbestimmungen Absatz (6)**

Der Begriff Datensicherung wird hier mit der „Digitalisierung und Archivierung geologischer Daten zum Zweck des dauerhaften Erhalts und der dauerhaften Verfügbarkeit, Lesbarkeit und Verständlichkeit dieser Daten“ definiert.

**Stellungnahme:** zur Lesbarkeit gehört auch, dass die analogen Daten nicht nur gescannt werden, sondern auch mit einem Worterkennungsprogramm bearbeitet werden, so dass sie nach Stichworten durchsuchbar sind. Ohne diese Maßnahme blieben die Altakten eine Datenwüste, mit der niemand etwas anfangen kann. Deshalb würde ich bei der Definition ergänzen „visueller Lesbarkeit und elektronischer Lesbarkeit und Durchsuchbarkeit“

### **Kapitel 2 § 5 Absatz (2)**

Die zuständige Behörde sichert die in § 2 Absatz 1 Nummer 4 genannten geologischen Daten sowie ausgewählte Bohrkern- und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben.

**Stellungnahme:** Mit zuständiger Behörde sind in der Regel die Landesämter gemeint. Damit Landesämter bei der Auswahl und Sicherung von Bohrkernen und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben nicht zu unterschiedlich und möglicherweise interessengebunden vorgehen, sollte die Vernichtung aller nicht zur Sicherung ausgewählter Proben mit einer geeigneten Bundesstelle abgestimmt werden!

### **§ 9 Ziffer 5 ....Übermittlung von Nachweisdaten.....**

Die Ergebnisse aller Test- und Laboranalysen der aus geologischen Untersuchungen stammenden Materialien wie Gesteins-, Flüssigkeits- und Gasproben mit Ausnahme derjenigen Ergebnisse von Test-, und Laboranalysen, die über die Qualität und Menge des Bodenschatzes, auf den die Untersuchung gerichtet ist, Aufschluss geben.

**Stellungnahme:** Gerade in der Umgebung von Endlagerstätten für hochradioaktiven Atomabfällen ist es wichtig zu wissen, ob und in welcher Qualität und Menge andere Rohstoffe vorkommen, die begehrt sind oder begehrt werden könnten. Von daher ist es besonders wichtig, dass auch die Analysen übermittelt werden, die etwas über Qualität und Menge anderer Rohstoffe aussagen, z.B. Erdgas und Erdöl, oder auch Lithium und seltene Erden.- Die Interessen der rohstoffsuchenden oder rohstoffausbeutenden Firmen werden ja bereits ausreichend über die Veröffentlichungsfristen gewahrt. Innerhalb dieser Frist lassen sich die Rechte an deren Ausbeutung ausreichend sichern. Sollten durch diese Veröffentlichung private Interessen geschädigt werden, sind diese zu entschädigen.

## **§ 10 Übermittlung von Bewertungsdaten....**

Es wird hier nur von der Übermittlung der diversen Daten gesprochen.

**Stellungnahme:** Wir sollten fordern, dass alle Fach- und Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen öffentlich bereitgestellt werden müssen.

## **§ 13 Pflichten vor Entledigung von Proben und Löschung von Dateien**

Die nach § 14 Satz 1 zur Anzeige und Übermittlung verpflichteten Personen haben der zuständigen Behörde sämtliche Proben und geologische Daten vor deren Entledigung oder Löschung anzubieten.

**Stellungnahme:** anbieten und was dann?? Es muss sichergestellt werden, dass keine Daten gelöscht werden, bevor die Suche nach einem Endlager für hochradioaktiven Atommüll erfolgreich abgeschlossen wurde. Elektronische Daten stellen kein Raumproblem dar. Insofern sollten auch alle Papierakten vor ihrer Vernichtung digitalisiert und gesichert werden. Bei Bohr-, Gesteins- und Bodenproben sollten zumindest alle Proben, die aus dem Umfeld eines in der Auswahl für die Endlagersuche befindlichen Gebietes für den Zeitraum der Endlagersuche gesichert und aufbewahrt werden.

## **§ 28 Schutz nichtstaatlicher Bewertungsdaten nach §10 sowie nachträglich angeforderter nichtstaatlicher Fachdaten nach § 12**

Nichtstaatliche Bewertungsdaten nach § 10 und die von der zuständigen Behörde nachträglich angeforderten nichtstaatlichen Fachdaten nach § 12 werden nicht öffentlich bereitgestellt.

**Stellungnahme:** Wie schon bei § 10 angemerkt, müssen alle Bewertungsdaten öffentlich bereitgestellt werden. Die Bewertungsdaten, sind die Daten, die anders als die reinen Fachdaten, eine Bewertung oder ein Verständnis von der jeweiligen geologischen Situation ermöglichen. Die nichtstaatlichen Bewertungsdaten machen etwa 80 Prozent aller Bewertungsdaten aus. Sie sind essentielle Voraussetzung um Vertrauen in ein wissenschaftsbasiertes Suchverfahren aufzubauen! Um nachzuvollziehen, ob ein Gebiet im Verfahren bleibt, oder ausscheidet, ist die Nachprüfung dieser Daten unbedingt erforderlich.

## **§ 36 Zuständige Behörden; Überwachung**

(1) Die Zuständigkeit für den Vollzug dieses Gesetzes richtet sich nach Landesrecht

**Stellungnahme:** Wieso Landesrecht, wenn bundeseinheitlich gearbeitet und verglichen werden soll?? Richtet sich nach Bundesrecht, sollte es daher heißen.

### § 37 Verordnungsermächtigung: Ausschluss abweichenden Landesrechts

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Folgendes bestimmen:  
Satz 4 die näheren Anforderungen an die Entledigung und Löschung von Proben und Daten nach §13

**Stellungnahme:** Die Landesregierungen sollten gerade nicht das Recht haben willkürlich die Anforderungen zu bestimmen und damit die bundeseinheitliche wissenschaftsbasierte Endlagersuche zu torpedieren, wenn sie „Nachteile“ für ihr Land befürchten. Diese Entledigung und Löschung darf daher nur mit Zustimmung einer Bundesstelle erfolgen!

### § 34 Erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten

**Stellungnahme:** Hier sollte eine Beweislastumkehr stattfinden. Alle Fachdaten und Bewertungsdaten sind nach Ablauf der Fristen nach § 27 Absatz 1 und zwei und § 29 Absatz 2 der in §1 genannten zuständigen Behörde für eine öffentliche Bereitstellung zur Verfügung zu stellen.

Ausnahmen sollten nur möglich sein, wenn dies in begründeten Einzelfällen von den nichtstaatlichen Firmen beantragt wird.

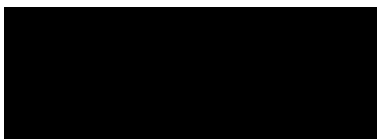
### § 38 Bußgeldvorschriften

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden

**Stellungnahme:** dieses niedrige Bußgeld ist ja geradezu eine Einladung solche Ordnungswidrigkeiten zu begehen. Ein etwas höheres Bußgeld hätte vielleicht mehr Abschreckungswirkung, z.B. 500.000 €.

Über die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



( [REDACTED] - Vorsitzender – Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V. )